Hausordnung

TSV Schwabhausen 1929 e.V.

Stand 09.01.2020

Notwendigkeit

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebs sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebs ermöglichen und Gefahren verhindern sollen.

Jeder Benutzer der Sportanlage hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das Vereinsheim und das gesamte Sportgelände und ist für alle Personen, die sich im Vereinsheim und auf dem Sportgelände aufhalten verbindlich.

1. Vor dem Verlassen des Vereinsheims ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Lichter im gesamten Gebäude ausgeschaltet, alle Fenster geschlossen und die Eingangstüren abgeschlossen sind. Wir bitten alle Benutzer um energiebewusstes Verhalten.
2. Mängel oder Beschädigungen bitte umgehend an die Geschäftsstelle melden:
   Tel: 08138 – 669445; E-Mail: geschaeftsstelle@tsv-schwabhausen.de

   In besonders dringenden Fällen Michael Münch (Tel. 0172-8415385) oder
   Willi Jais (Tel. 0157-75378216) anrufen.
3. Abteilungs- bzw. Mannschaftsfeiern sind in der Geschäftsstelle anzumelden. Die benutzten Räume (Foyer, Terrasse, Jugendraum, Küche, Toiletten, Treppenhaus) sind wieder aufzuräumen und entsprechend zu säubern.

   Der anfallende Müll muss vom jeweiligen Nutzer selbst entsorgt werden (nicht in die Tonne des TSV bzw. in den Container des Bauhofes).
4. Der Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung und für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind.
5. Der Benutzer ist zum Schadenersatz verpflichtet, falls er gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung verstößt. Er haftet auch für Schäden, die seine Gäste verursacht haben.
6. Private Feiern im Vereinsheim sind nicht gestattet.
7. Das Rauchen im Vereinsheim ist nicht gestattet.
8. Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.
9. Bei berechtigtem Interesse kann in der Geschäftsstelle ein codierter Schlüssel für das Vereinsheim beantragt werden. Die Kaution in Höhe von 40,00 Euro wird bei Ausgabe des Schlüssels erhoben.
10. Bei Verlust eines ausgegebenen Schlüssels ist umgehend die Geschäftsstelle zu benachrichtigen. Dort wird auch der Schlüssel für die Küche aufbewahrt.
11. Der Zugang für die Fußballer (vor während und nach dem Spiel oder Training) erfolgt ausschließlich über den Kellereingang an der Ostseite des Gebäudes. Fußballschuhe sind nach dem Spiel bzw. nach dem Training im hinteren Eingangsbereich **vor** dem Gebäude auszuziehen und zu reinigen. Dafür sind die Trainer/Betreuer der einzelnen Mannschaften verantwortlich. Das Betreten aller anderen Bereiche des Vereinsheims mit Fußballschuhen ist nicht gestattet.
12. Die Übungsstätten und Umkleiden sind in ordentlich aufgeräumtem und sauberem Zustand zu verlassen, so dass die nachfolgenden Sportabteilungen ihren Spielbetrieb ohne Verzögerungen aufnehmen können. Beim Aufbauen, Gebrauch und Aufräumen ist auf eine pflegliche Behandlung der Geräte zu achten.

13. Tiere sind im Vereinsheim nicht gestattet und Hunde sind auf der gesamten Sportanlage an der Leine zu führen.
14. Das Ballspielen im Vereinsheim ist ausschließlich in der kleinen Turnhalle gestattet.
15. Der Erste-Hilfe Raum darf nicht als Umkleide benutzt werden.

Brandschutzbestimmungen

1. Alle allgemeinen, technischen und behördlichen Vorschriften der Bauaufsichtsbehörde und Feuerpolizei sind zu beachten.
2. Offenes Licht (z.B. Kerzen, Fackeln oder Laternen) ist nicht gestattet.
3. Es dürfen keine leicht entzündlichen und feuergefährlichen Stoffe wie Benzin, Öl, Gas usw. im Vereinsheim abgestellt, gelagert oder verwendet werden.
4. Feuerschutzeinrichtungen und (Not-)Ausgänge dürfen nicht verstellt werden.

Hausrecht

Das Hausrecht des Sportvereins TSV Schwabhausen 1929 e.V. obliegt dem Vorstand des Vereins und seinen Bevollmächtigten. Diesbezüglich ist im Besonderen den Anordnungen des Platzwartes Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen

Bei grob fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Geräten, Einrichtungsgegenständen oder Teilen der Anlage behält sich der Sportverein einen Schadenersatzanspruch vor.

Haftung

Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich und haften für deren Handlungen.

Kinder unter 14 Jahren dürfen die Übungsgeräte nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen.

Der Verein haftet nicht für von ihm leicht fahrlässig verursachte Sachschäden, Diebstahl, Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Wertsachen und Gerätschaften von Mitgliedern und Gästen, gleichgültig auf welche Ursache sie zurückzuführen sind.

TSV Schwabhausen 1929 e.V.

Der Vorstand